

Ad) Empfehlung Nr. 346 (Verbesserungen im PAZ Innsbruck)

Hintergrund

Vor dem Hintergrund, dass eine Generalsanierung des Polizeianhaltezentrum (PAZ) Innsbruck angekündigt wurde, empfahl der Beirat – ausgehend von den laufenden diesbezüglichen Beobachtungen (zuletzt angesprochen im Quartalsbericht der Kommission OLG Innsbruck (V-03/2009)) – die Möglichkeiten eines offenen Vollzuges entsprechend zu berücksichtigen. Dies korrespondiert mit der Empfehlung Nr. 275, in welcher der Beirat anregte, aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ in den PAZ schrittweise und zügig fortzusetzen.

Darüber hinaus sprach sich der Beirat für eine Verbesserung hinsichtlich des Tageslichteinfallendes in den besonders gesicherten Hafträumen aus.¹

Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen bezüglich Körperhygiene von angehaltenen Frauen wies der Beirat in seinem Bericht über Haftstandards in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden (2009) darauf hin, dass angehaltenen Frauen in einer Woche mehrmaliges Duschen zu ermöglichen sei.²

Bezüglich der Empfehlung zur Gestaltung des Besuchsraumes³ wurde auf § 21 Abs 2 und Abs 2a der Anhalteordnung (AnhO)⁴ Bedacht genommen, wonach der Besuch nach Möglichkeit außerhalb der Zellen in hierfür geeigneten Räumlichkeiten abzuwickeln ist und der Rahmen des Besuchsraums sowie die Abwicklung der Besuche so gestalten sind, dass Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen gewährleistet werden kann.

¹ Siehe die Hintergrunderwägungen zur Empfehlung Nr. 348 (PI Pappenheimgasse).

² Für weiterführende Informationen siehe: *Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres*, Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden (Oktober 2009), Kapitel III.6. Körperpflege – Duschmöglichkeiten, S.71f.

³ Ebenda, Kapitel IV.7. Verkehr mit der Außenwelt – Besuche, S.110ff.

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, BGBl II Nr. 128/1999.